

Gesetz
vom 4. Dezember 2014
über die Abänderung der Zivilprozessordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912
Nr. 9/1, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 65 Abs. 1

1) Die Verfahrenshilfe ist beim Prozessgericht erster Instanz schrift-
lich oder zu Protokoll zu beantragen. Der Antrag kann in Verbindung
mit dem verfahrenseinleitenden ersten Schriftsatz, in den Fällen einer
obligatorischen Aufforderung auch mit der Aufforderung, beim Prozess-
gericht erster Instanz gestellt oder protokolliert werden.

§ 593e Abs. 2

Aufgehoben

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 64/2014 und 113/2014

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 4. Dezember 2014 betreffend die Aufhebung des Gesetzes über die Vermittlerämter in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef